



Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine e.V.  
Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin

Bundesverband  
Lohnsteuerhilfvereine e.V.  
Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin  
Telefon 030 / 585 84 04 – 0  
Telefax 030 / 585 84 04 – 99  
E-Mail [info@bvl-verband.de](mailto:info@bvl-verband.de)  
Web [www.bvl-verband.de](http://www.bvl-verband.de)

Deutscher Bundestag  
Finanzausschuss  
Vorsitzende MdB Frau Bettina Stark-Watzinger  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Berlin, 11. Oktober 2018

per E-Mail: [finanzausschuss@bundestag.de](mailto:finanzausschuss@bundestag.de)

**Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften**

BT-Drucksache 19/4455

**Stellungnahme des Bundesrates**

BR-Drucksache 372/18

Sehr geehrte Frau Stark-Watzinger,

wir bedanken uns für die Einladung als Sachverständiger zur Anhörung für oben genannten Gesetzentwurf, der wir gerne nachkommen. Nachfolgend übersenden wir Ihnen unsere schriftliche Stellungnahme.

Vorab möchten wir besonders auf folgende Einschätzungen hinweisen:

- Der BVL befürwortet eine zeitlich befristete, stärkere steuerliche Förderung der E-Mobilität (Artikel 1 Nummer 2). Zur Ausgestaltung haben wir mehrere Vorschläge zur Optimierung aufgeführt.
- Bei der gesetzlichen Umsetzung der Rechtsprechung des EuGH zum Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen, die im Zusammenhang mit einer Tätigkeit im Ausland stehen, sehen wir dringenden Änderungsbedarf (Artikel 2 Nummer 2). Die vorgesehene Formulierung enthält eine Einschränkung, die nach unserer Auffassung weiterhin gegen EU-Recht verstößt und Arbeitnehmer benachteiligt.

- Aus den vorgesehenen Änderungen zur Steuerfreiheit von Arbeitgeberleistungen für Gesundheitsmaßnahmen (Artikel 3 Nummer 1) ergibt sich eine Einschränkung gegenüber dem bisherigen begünstigten Leistungsangebot. Nach unserer Auffassung sollte deshalb in der Vorschrift nur der fehlerhafte Verweis korrigiert werden.

Die nachfolgenden Ausführungen enthalten eine ausführliche Begründung zu dieser Einschätzung sowie weitere Ausführungen zu vorgesehenen Änderungen im Einkommensteuerrecht.

## **Artikel 1**

### **Änderung des Einkommensteuergesetzes**

Die vorliegenden Änderungsvorschläge für die Paragraphen 22a, 82, 92a und 93 zur Korrektur fehlerhafter bzw. zur Ergänzung fehlender Verweisungen sind nach unserer Einschätzung folgerichtig.

## **Artikel 2**

### **Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes**

#### **Nummer 1 - Änderungen in § 3 Nummern 26, 26a, 36, 56 und 63**

#### **Nummer 6 bis 8 - Änderungen der §§ 82, 93, 100**

Die vorliegenden Vorschläge berücksichtigen ergangene Rechtsprechung (Nrn. 26, 26a), die Anpassungen an sozialgesetzliche Änderungen (Nr. 36) sowie folgerichtige Ergänzungen und Klarstellungen zur Altersvorsorge (Nrn. 56 und 63, desw. zu § 82 EStG). Der Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine befürwortet die vorgesehenen Änderungen.

#### **Nummer 2 – Änderung des § 6 Absatz 1 Nummer 4 zur Bewertung privater Nutzung elektrisch betriebener betrieblicher Kraftfahrzeuge**

Die vorgesehene Änderung in Satz 2 reduziert die Bemessungsgrundlage zur Besteuerung der privaten Nutzung betrieblicher Kraftfahrzeuge, den Listenpreis, um die Hälfte. Dies gilt für Fahrzeuge, die zwischen 2019 bis einschließlich 2021 angeschafft und ganz oder überwiegend durch Elektroenergie angetrieben werden, einschließlich extern aufladbare Hybrid-

Elektrofahrzeuge. Satz 3 regelt die entsprechende Ermäßigung für den Fall, dass der private Nutzungsvorteil nicht pauschal, sondern unter Nachweis der tatsächlich entstehenden Aufwendungen ermittelt wird. In diesem Fall sind die Anschaffungskosten oder vergleichbare Aufwendungen zu halbieren.

Bei Anschaffung vor dem 1.1.2019 und nach dem 31.12.2021 gelten die derzeitigen Regelungen zur Bewertung der betreffenden Fahrzeuge mit einer je nach Anschaffungsjahr abnehmenden Ermäßigung weiter.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll einen Anreiz zur Anschaffung betrieblicher Kraftfahrzeuge mit den genannten Elektroantrieben schaffen, die privat genutzt werden - entweder durch Betriebsinhaber selbst oder durch Arbeitnehmer (sogenannte Firmen-Fahrzeuge).

Vor dem Hintergrund der bekannten Nachteile von Kraftfahrzeugen mit konventionellen Verbrennungsmotoren und der bisher geringen Nutzung alternativer Antriebe ist eine steuerliche Anreizwirkung aus Sicht des BVL grundsätzlich zu befürworten. Wie viele Beispiele zeigen, können steuerliche Anreize eine gute Wirkung erzielen, wobei im vorliegenden Fall sehr viel auch davon abhängen wird, dass im vorgesehenen Zeitfenster ein den Bedürfnissen und Erfordernissen (beispielsweise zur Fahrleistung) entsprechendes Fahrzeugangebot vorhanden ist.

Zur konkreten Ausgestaltung der Regelung geben wir folgende Hinweise:

1. Bei der Berechnung des individuellen Nutzungswertes wird lediglich die Abschreibung bzw. Leasingrate halbiert, während der pauschal ermittelte Nutzungswert insgesamt auf die Hälfte ermäßigt wird. Wir regen an, beim tatsächlichen Nutzungswert in Satz 3 Nummer 2 ebenso die *Gesamtkosten* zu halbieren.
2. Der Gesetzentwurf berücksichtigt neben reinen Elektrofahrzeugen auch Hybridelektrofahrzeuge. Dies ist zu begrüßen, da Hybridfahrzeuge eine Brückentechnologie darstellen und einem größeren Personenkreis die Nutzung eröffnen. Anderenfalls wären bei der derzeitigen Angebotspalette für ausschließlich elektrisch betriebene Fahrzeuge viele Bürger aufgrund des Preises und/oder der begrenzten Reichweite von einer Förderung ausgeschlossen. Zu berücksichtigen ist, dass Hybridfahrzeuge in Bezug auf die Nutzung von Elektroenergie und konventionellem Antrieb sehr unterschiedlich ausgestaltet sind. Eine Konkretisierung zur Förderung kann durch Verweis auf das Elektromobilitätsgesetz (EmoG) erfolgen, das in § 3 Absatz 2 Mindestanforderungen für die Hybridelektrofahrzeuge regelt. In diesem Fall wäre zu beachten, dass für Hybridelektrofahrzeuge, welche

die genannten Anforderungen nicht erfüllen, die geltende ermäßigte Bewertung durch pauschalen Abschlag der Aufwendungen fortgeführt werden muss. Dies gebietet der Vertrauensschutz in die 2013 mit dem Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 26.06.2013 befristet eingeführte Förderung.

3. Die Regelung gilt ausschließlich für Kraftfahrzeuge und somit nicht jedoch für Elektrofahrräder, die nicht als Kraftfahrzeug eingestuft sind. Diese werden jedoch ebenfalls von Firmen für ihre Beschäftigten zur Verfügung gestellt. Wir regen an, zur Förderung der E-Mobilität die vorgesehene steuerliche Förderung auf *Fahrzeuge* und somit auch auf alle Elektrofahrräder auszuweiten, so wie dies die Stellungnahme des Bundesrates vorsieht.
4. Der vorliegende Gesetzentwurf führt die Aufzählung mehrerer, alternativ geltender Regelungen *in einem Satz zusammengefasst* fort. Diese Darstellung erschwert die Lesbarkeit und Verständlichkeit der Vorschrift. Die Regelungen sollten deshalb strukturierter dargestellt werden, durch kürzere Sätze und/ oder Aufzählungen. Als Beispiel verweisen wir auf das EmoG.

### **Nummer 3 - Ergänzung des § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 durch neuen Halbsatz - Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen bei Tätigkeit im Ausland**

Mit der Ergänzung des § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 soll eine Anpassung an das Urteil des EuGH vom 22.06.2017 - C-20/16 („Bechtel und Bechtel“; BStBl II 2017, 1271) erfolgen. Die vorgeschlagene Änderung setzt das EuGH-Urteil jedoch nicht zutreffend um. Die Gesetzesänderung geht über die Feststellungen im EuGH-Urteil hinaus und steht insoweit in Widerspruch zur Rechtsprechung des EuGH. Des Weiteren birgt die Regelung neben den Rechtsfragen auch in der Durchführung erhebliches Streitpotential.

#### **1. Urteil des EuGH**

Der EuGH entschied mit Urteil vom 22.06.2017 - C-20/16 (a.a.O.), dass ein Verstoß gegen die unionsrechtliche Grundfreiheit der Arbeitnehmer vorliegt, wenn

- ein in Deutschland wohnender Arbeitnehmer
- die Sozialversicherungsbeiträge, die im Zusammenhang mit (aufgrund Regelungen des betreffenden DBA) steuerfreiem Arbeitslohn stehen,
- in Deutschland nicht als Sonderausgaben abziehen darf.

Demnach widerspricht § 10 Absatz 2 Nummer 1 EStG den Grundsätzen der in der EU geltenden Arbeitnehmerfreizügigkeit gem. Artikel 45 AEUV.

Der EuGH hat in seiner Entscheidung ausdrücklich darauf hingewiesen, der Wohnsitzstaat eines Steuerpflichtigen sei verpflichtet, sämtliche an seine persönliche und familiäre Situation geknüpften steuerlichen Vergünstigungen zu gewähren (Rn. 55 des Urteils). Hierzu gehören nach dem Steuerrecht des Wohnsitzstaates Deutschland die Abzugstatbestände für Vorsorgeaufwendungen wie Sozialversicherungsbeiträge.

Mitgliedsstaaten der Europäischen Union könnten durch Doppelbesteuerungsabkommen eine Vereinbarung zur Aufteilung der Steuerhoheit treffen (Rn. 66 des Urteils). Dies sei im Urteilsfall durch das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und Frankreich geschehen, in dem eine Regelung zur Zuweisung des Besteuerungsrechts des Arbeitslohns festgelegt wurde. Des Weiteren verpflichte das Doppelbesteuerungsabkommen aber den Tätigkeitsstaat nicht, die persönliche und familiäre Situation des Steuerpflichtigen zu berücksichtigen (Rn. 67 des Urteils). Mit dem Doppelbesteuerungsabkommen habe die Bundesrepublik Deutschland diese Aufteilung akzeptiert. In der Folge sei Deutschland nicht davon entbunden, die persönliche und familiäre Situation des Steuerpflichtigen steuermindernd zu würdigen (Rn. 68 des Urteils). Deutschland könne sich der Verantwortung der steuerlichen Berücksichtigung der persönlichen und familiären Situation nicht entziehen, solange dem Tätigkeitsstaat hierzu keine Verpflichtung im Rahmen eines bilateralen Abkommens übertragen worden sei (Rn. 71 des Urteils).

Im Urteilsfall war nicht bekannt, ob Frankreich die in Frage stehenden Sozialversicherungsbeiträge im Rahmen der Steuerfestsetzung berücksichtigt. Die Steuerfreistellung der maßgeblichen ausländischen Einkünfte in Deutschland und deren Berücksichtigung im Progressionsvorbehalt sei jedenfalls keine zulässige Begründung dafür, die Berücksichtigung der persönlichen und familiären Situation des Steuerpflichtigen auf die Aufwendungen zu beschränken, die im Zusammenhang mit den im Wohnsitzstaat versteuerten Einkünften stehen, und den Sonderausgabenabzug für die Versicherungsbeiträge, die mit dem ausländischen Lohn zusammenhängen, zu versagen (Rn. 75 und 77 des Urteils).

Nach dem EuGH-Urteil vom 22.06.2017 - C-20/16 (a.a.O.) ist demnach der Sonderausgabenabzug für Sozialversicherungsbeiträge stets zu gewähren, solange im jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen zur Berücksichtigung der Sozialversicherungsbeiträge keine ausdrückliche Regelung getroffen wurde. Es kommt weder darauf an, ob die ausländischen Ein-

künfte in Deutschland steuerpflichtig oder steuerfrei sind, noch darauf, ob die Sozialversicherungsbeiträge im ausländischen Staat steuerlich berücksichtigt wurden.

## **2. Rechtsauffassung des Bundesministeriums der Finanzen**

Das BMF hat mit Schreiben vom 11.12.2017 (BStBl I 2017, 1624) festgelegt, dass bis zu einer gesetzlichen Neuregelung Sonderausgaben trotz des Abzugsverbots nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG zu berücksichtigen sind, wenn

- solche Beiträge in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit in einem Mitgliedsstaat der EU oder EWR erzielten Einnahmen aus nichtselbstständiger Tätigkeit stehen,
- diese Einnahmen nach einem Doppelbesteuerungsabkommen in Deutschland steuerfrei sind,
- der Beschäftigungsstaat keinerlei Abzug der mit den steuerfreien Einnahmen in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Beiträge im Besteuerungsverfahren zulässt und
- auch das Doppelbesteuerungsabkommen die Berücksichtigung der persönlichen Abzüge nicht dem Beschäftigungsstaat zuweist.

Mit diesem Schreiben schränkt das BMF die Anwendung des EuGH-Urteils vom 22.06.2017 - C-20/16 ein. Das BMF setzt für einen Sonderausgabenabzug in Deutschland voraus, dass der Beschäftigungsstaat für die Versicherungsbeiträge keinerlei Abzug zulässt. Diese Einschränkung steht - wie oben ausgeführt - in Widerspruch zur Rechtsprechung des EuGH.

## **3. Vorliegender Gesetzentwurf**

Mit dem Jahressteuergesetz 2018 soll nunmehr eine der Rechtsauffassung des BMF entsprechende gesetzliche Regelung eingeführt werden.

Während Buchstabe a und Buchstabe b der vorgeschlagenen Änderung zu einer Umsetzung des EuGH-Urteils führen, widerspricht Buchstabe c dem EuGH-Urteil. Der EuGH machte deutlich, der Ansässigkeitsstaat müsse stets sämtliche an die persönliche und familiäre Situation geknüpften steuerlichen Vergünstigungen gewähren (Rn. 55). Laut Buchstabe c ist der

Sonderausgabenabzug hingegen abhängig von der steuerlichen Berücksichtigung im Tätigkeitsstaat und wird nur im Ausnahmefall gewährt.

Buchstabe c wirft zudem die Frage auf, wie bei unterschiedlicher Berücksichtigung von Sonderausgaben im Wohnsitz- und Tätigkeitsstaat zu verfahren ist. Nach dem Gesetzentwurf darf keinerlei steuerliche Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen im Tätigkeitsstaat vorliegen. Wenn der Tätigkeitsstaat beispielsweise Krankenversicherungsbeiträge steuerlich berücksichtigt, Rentenversicherungsbeiträge hingegen nicht, würde dies nach dem Wortlaut des Buchstaben c dennoch zu einem Ausschluss des Sonderausgabenabzugs führen. Gleiches würde gelten, wenn der Tätigkeitsstaat beispielsweise nur einen geringen Teil gegenüber dem in Deutschland verfassungsrechtlich gebotenen Abzug der gesamten Beiträge zum Basis-Krankenversicherungsschutz zuließe. In diesem Fall würden im Wohnsitzstaat nicht sämtliche an die persönliche Situation geknüpften steuerlichen Vergünstigungen gewährt.

Es ist daher davon auszugehen, dass der vorgesehene Buchstabe c EU-rechtswidrig ist, indem er gegen den Grundsatz der Arbeitnehmerfreizügigkeit in der EU verstößt.

Darüber hinaus ergeben sich aus der Regelung Nachweisprobleme im Steuervollzug:

Um den Sonderausgabenabzug für Vorsorgeaufwendungen in Anspruch nehmen zu können, muss nach Buchstabe c künftig nachgewiesen werden, dass der Tätigkeitsstaat keinerlei steuerliche Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen zulässt. Unseres Erachtens kann weder bei den Steuerpflichtigen noch auf Seiten der Steuerverwaltung das entsprechende Fachwissen zum ausländischen Steuerrecht vorausgesetzt werden. Zudem ist unklar, welche Nachweise für die Nichtberücksichtigung beigebracht werden können und sollen.

Auch die Liste aus einem Schreiben des BMF an die Obersten Finanzbehörden der Länder vom 22.01.2018 zur steuerlichen Berücksichtigung im Ausland ist nicht aussagekräftig. Darin wird nicht zwischen den jeweiligen Arten der Sozialversicherungsbeiträge (RV, AV, KV, PV) unterschieden.

#### **4. Weitere Verfahren vor dem BFH**

Der Bundesfinanzhof muss in zwei weiteren Revisionsverfahren entscheiden, inwieweit Altersvorsorgeaufwendungen zur gesetzlichen Rentenversicherung, die im Zusammenhang mit

ausländischen Einkünften stehen, im Inland abziehbar sein müssen, wenn diese im ausländischen Tätigkeitsstaat steuerlich nicht berücksichtigt werden.

Während das Finanzgericht Rheinland-Pfalz in seiner Entscheidung von 23.01.2017 (5 K 1463/14) in der Nichtberücksichtigung der Vorsorgeaufwendungen keinen Verstoß gegen das subjektive Nettoprinzip sah, hat der Bundesfinanzhof der gegen diese Entscheidung eingelegten Nichtzulassungsbeschwerde stattgegeben, sodass er nunmehr im Revisionsverfahren hierüber entscheiden wird (Az. X R 23/17).

Das Finanzgericht Düsseldorf hat unter Bezug auf die Entscheidung des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz anders geurteilt. Das Gericht sieht einen Sonderausgabenabzug im Umfang der späteren Besteuerung der Alterseinkünfte als geboten an, wenn diese nicht bereits im Tätigkeitsstaat abgezogen werden können. Anderenfalls läge ein Verstoß gegen das subjektive Nettoprinzip vor. Auch in diesem Fall wird der Bundesfinanzhof abschließend zu urteilen haben (Az. X R 25/18).

Zu beachten ist, dass beide FG-Urteile keinen Bezug auf die Entscheidung des EuGH nehmen. Vielmehr liegen den Entscheidungen die Rechtsfragen der Berücksichtigung des subjektiven Nettoprinzips sowie die Folgerichtigkeit bei der Umsetzung des Alterseinkünftegesetzes zu Grunde. Diese Rechtsfragen sind weder im oben genannten BMF-Schreiben noch in vorliegendem Gesetzentwurf aufgegriffen. Sollte der Bundesfinanzhof die Auffassung des Finanzgerichts Düsseldorf bestätigen, ergäbe sich daraus, dass im Tätigkeitsstaat nicht oder - im Hinblick auf die spätere Besteuerung - nicht ausreichend berücksichtigte Altersvorsorgeaufwendungen in Deutschland berücksichtigt werden müssen. Dies gälte unabhängig davon, ob andere Sozialversicherungsbeiträge (bspw. zur Krankenversicherung) bei der Besteuerung im Tätigkeitsstaat berücksichtigt werden. Nach Auffassung des BMF wäre ein Abzug der Altersvorsorgeaufwendungen in diesen Fällen jedoch vollständig ausgeschlossen.

## **5. Fazit**

Der Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine e.V. schlägt vor, die vorgesehene Änderung auf die Buchstaben a und b zu begrenzen, weil die Regelung unter Buchstabe c aus den dargestellten Gründen gegen EU-Recht verstößt und zu weiteren Streitfällen und Abgrenzungsfragen führen wird. Hinsichtlich von Altersvorsorgeaufwendungen dürfte die einschränkende Regelung außerdem gegen das subjektive Nettoprinzip und die folgerichtige Umsetzung des Alterseinkünftegesetzes verstoßen.



### Artikel 3

#### Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes

##### Nummer 1 - Änderungen in § 3 Nummer 34 - Steuerfreiheit von Arbeitgeberzuschüssen für Gesundheitsmaßnahmen der Beschäftigten

Die mit dem Jahressteuergesetz 2009 eingeführte Regelung stellt zusätzlich zum Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers zur Gesundheitsvorsorge der Beschäftigten bis zu einer Höhe von 500 Euro im Kalenderjahr steuerfrei. Voraussetzung ist nach geltendem Recht, dass die Gesundheitsmaßnahmen die in den §§ 20 ff SGB V normierten Anforderungen für der Krankenkassen erfüllen. Im vorliegenden Gesetzentwurf wird zum einen zutreffend der Verweis von bisher § 20a auf § 20b SGB V „Betriebliche Gesundheitsförderung“ geändert. Zum anderen wird die Beschreibung von Gesundheitsmaßnahmen „zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes“ in Maßnahmen zur „Verhinderung und Verminderung von Krankheitsrisiken“ verändert. § 20 SGB V sieht jedoch „Leistungen zur Verhinderung und Verminderung von Krankheitsrisiken (...) sowie zur Förderung des selbstbestimmten gesundheitsorientierten Handelns der Versicherten“ vor. Deshalb deutet die vorgesehene Änderung in § 3 Nummer 34 EStG auf eine Einschränkung hin. Wir schlagen deshalb vor, den vollständigen Text aus § 20 Absatz 1 Satz 1 SGB V aufzuführen.

Als weitere Änderung wurde gegenüber dem geltenden Gesetz die Voraussetzung der Zertifizierung der Gesundheitsmaßnahme aufgenommen. Nach § 20 Absatz 2 Satz 3 SGB V betrifft die Zertifizierung die Leistungsangebote *durch die Krankenkassen*. § 3 Nummer 34 EStG betrifft jedoch *Leistungen des Arbeitgebers*. Insoweit ist unklar, wie eine Zertifizierung für diese Leistungen erfolgen soll. Des Weiteren ist zu berücksichtigen dass sich nach § 20 Absatz 2 Satz 3 SGB V die Zertifizierung sowohl auf Leistungen zur verhaltensbezogenen Prävention als auch zur betrieblichen Gesundheitsförderung bezieht (§ 20 Absatz 4 Nr. 1 und 3 SGB V). Somit dürften Arbeitgeber nach dem Gesetzentwurf nur noch Leistungen für zertifizierte Maßnahmen der Krankenkassen steuerfrei ihren Beschäftigten zuwenden.

Unseres Erachtens kann eine Vergleichbarkeit mit den Vorgaben des Sozialgesetzbuches nur hinsichtlich Qualität, Zweckbindung und Zielgerichtetheit vorliegen. Anderenfalls ergäbe sich eine erhebliche Einschränkung für begünstigte Gesundheitsmaßnahmen.

### **Vorschlag des Bundesrates zur Änderung § 3 Nummer 15 EStG - Steuerfreistellung für Zuschüsse des Arbeitgebers zu Fahrtaufwendungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln**

Der Vorschlag des Bundesrates sieht vor, zusätzlich zum Arbeitslohn erfolgende Arbeitgeberleistungen für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur Arbeitsstätte (konkret: erste Tätigkeitsstätte sowie sogenannter Sammelpunkt oder weiträumiges Tätigkeitsgebiet) vollständig steuerfrei zu stellen. Darüber hinaus sollen auch zusätzliche Arbeitgeberleistungen für private Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln steuerfrei gestellt werden.

In Bezug auf Fahrten zur Arbeitsstätte würde damit die bis 2003 geltende Rechtslage wieder hergestellt werden. Hierzu ist anzumerken, dass viele Arbeitnehmer keine öffentlichen Verkehrsmittel nutzen können, weil diese für die Fahrt zur Arbeit gar nicht oder nicht zur erforderlichen Zeit zur Verfügung stehen, beispielsweise bei Schicht- und Nachtarbeit. Diese Arbeitnehmer, die auf einem privaten PKW angewiesen sind, wären bei einer Steuerfreistellung der Zuschüsse für öffentliche Verkehrsmittel gegenüber den Arbeitnehmern, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln fahren können, erheblich benachteiligt. Hinzu kommt, dass die - ebenfalls ab 2004 - verringerte Entfernungspauschale weiterhin unverändert gilt, obwohl seitdem erhebliche Kostensteigerungen erfolgt sind. Aufwendungen für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln können hingegen in voller Höhe berücksichtigt werden. Eine weitere Begünstigung bei Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln ohne eine deutliche Verbesserung beim Werbungskostenabzug für PKW-Fahrten lehnt der BVL ab. Bereits bei der derzeitigen Ausgestaltung der Entfernungspauschale ist fraglich, ob der Gestaltungsspielraum zur Typisierung überschritten ist, da die tatsächlichen Kosten bei PKW-Fahrten deutlich über dem Abzugsbetrag liegen.

Eine darüberhinausgehende Freistellung für Privatfahrten ist ebenfalls abzulehnen, sowohl aus steuersystematischen Gründen sowie deshalb, weil diese nicht allen Arbeitnehmern zugutekommen würde.

### **Fehlende Regelungen - § 10 Absatz 2a Satz 1 EStG – fehlende elektronische Datenübermittlung von Vorsorgeaufwendungen**

#### **Ergänzung des § 175b Abgabenordnung**

Die gesetzliche Rentenversicherung und die berufsständischen Versorgungseinrichtungen sind zurzeit nicht verpflichtet, Einzahlungen elektronisch zu melden.

Die in § 10 Absatz 2a Satz 1 EStG enthaltene Mitteilungspflicht verweist u. a. auf Vorsorgeaufwendungen nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b (private Basisrente), nicht jedoch auf Nummer 2 Buchstabe a (u. a. gesetzliche Rentenversicherung und berufsständische Versorgungseinrichtungen). Die Beiträge hierfür werden nur dann vom Arbeitgeber gemeldet, wenn sie Bestandteil der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung sind.

Zahlungen in die gesetzlichen Rentenversicherungen oder berufsständischen Versorgungseinrichtungen werden nicht elektronisch übermittelt, wenn der Arbeitgeber die Zahlungen - beispielsweise aufgrund fehlender gesetzlicher Versicherungspflicht - nicht vom Lohn einbehält und die Beiträge deshalb nicht Bestandteil der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung sind. Dies betrifft Fälle, in denen freiwillig in die gesetzliche Versicherung eingezahlt wird oder der Steuerpflichtige zusätzliche Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung oder in berufsständische Versorgungseinrichtungen einzahlt, so bei Weiterzahlung nach einem Berufswechsel oder zum Auffüllen der Rentenansprüche.

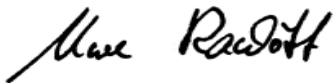
Die nicht erfolgende Datenübermittlung führt in der Praxis häufig zu Fehlern, beispielsweise weil Papierbescheinigungen, die sowohl gemeldete als auch nicht gemeldete zusätzliche Beiträge enthalten, fehlerhaft ausgewertet werden oder weil ohne Nachfrage beim Steuerpflichtigen oder Berater - abweichend von den zutreffenden Angaben in der Steuererklärung - aufgrund der E-Daten veranlagt wird und die nicht gemeldeten Daten somit unberücksichtigt bleiben.

Anders als bei Fehlern im Zusammenhang mit elektronisch gemeldeten Beitragsdaten kann die Korrektur einer fehlerhaften Steuerfestsetzung hinsichtlich nicht übermittlungspflichtiger Daten nicht auf § 175b AO gestützt werden. Die Korrektur eines bestandskräftigen Steuerbescheides wäre nur nach § 173 Absatz 1 Nummer 2 AO möglich, wobei im Gegensatz zu § 175b AO zu prüfen ist, ob grobes Verschulden vorliegt. Die neu eingeführte Korrekturvorschrift § 173a AO kommt ebenfalls nicht zum Tragen, da es sich bei den beschriebenen Problemfällen nicht um Schreib- oder Rechenfehler handelt.

Im Interesse einer einheitlichen Verfahrensweise und Rechtssicherheit regt der Bundesverband Lohnsteuervereine e.V. an, § 10 Absatz 2a Satz 1 EStG dahingehend zu ergänzen, dass auch Vorsorgeaufwendungen nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a elektronisch zu übermitteln sind.

Bis zur Umsetzung sollte übergangsweise die Korrekturvorschrift § 175b AO auf Fälle erweitert werden, in denen Beiträge nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a EStG (noch) nicht elektronisch gemeldet, sondern mit Papierbescheinigungen nachgewiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading 'Uwe Rauhöft'.

Uwe Rauhöft  
Geschäftsführer

A handwritten signature in black ink, reading 'Erich Nöll'.

Erich Nöll, RA  
Geschäftsführer